Gemeinde Grafenau/Württ.
Landkreis Böblingen

HAUPTSATZUNG

Zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 24.05.2023 und in dieser Fassung gültig ab dem 02.06.2023

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung	§	1
Abschnitt II	Gemeinderat	§§	2 - 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats	§§	4 - 10
Abschnitt IV	Bürgermeister	§§	11 - 12
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters	§	13
Abschnitt VI	Ortsteile	§	14
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl	§	15
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen	§§	16 – 17

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 07.12.2016 / 17.07.2019 / 24.05.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung, Zahl der Gemeinderäte

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten und Gemeinderätinnen).

(2) Für die Zahl der Gemeinderäte/Gemeinderätinnen ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. 1 der Sozial- und Verwaltungsausschuss,
1. 2 der technische oder Bauausschuss.

1. Der Sozial- und Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Bauausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und zehn weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

2. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden die gleiche Anzahl Stellvertreter/innen bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Sozial- und Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 35.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt;
3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Sozial- und Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Sozial- und Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
1.6 Marktangelegenheiten,
1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
1.8 Kinder- und Jugendfragen
1.9 Seniorenangelegenheiten

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Sozial- und Verwaltungsausschuss über:

2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der Vergütungsgruppe EG9 TVÖD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,
2.3 die Stundung von Forderungen,
2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 100.000 Euro bis zu 1 Mio. EURO,
2.3.2 von mehr als 6 Monaten bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro beträgt,
2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Wohnungen oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 40.000 Euro,
2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall.

§ 8 Technischer oder Bauausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen oder Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
1.2 Versorgung und Entsorgung,
1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
1.4 Verkehrswesen,
1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
1.10 Bauabnahmen kommunaler Bauvorhaben.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische oder Bauausschuss über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
2.1.6 die Erteilung von Teilungsgenehmigungen aufgrund von Satzungen nach LBO,

2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53, § 54 und § 56 und Zustimmungen nach § 70 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -,
2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraus sichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 35.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,
2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3 zutrifft,
2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB, soweit sie nicht generell auf die Verwaltung übertragen sind.
2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall,
2.8 die Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von 10.000 bis 30.000 Euro, soweit es sich nicht generell auf die Verwaltung übertragene Entscheidungen handelt.

§ 9 Beratende Ausschüsse

(1) Zu Beginn der Legislaturperiode legt der Gemeinderat fest, welche beratenden Ausschüsse gebildet werden. Dabei wird auch über die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse sowie deren Besetzung Beschluss gefasst.

(2) Die beratenden Ausschüsse haben die Aufgabe, Angelegenheiten innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Gemeinderats vor zu beraten. Die Vorberatung erfolgt nach einer Entscheidung des Bürgermeisters bzw. auf Weisung des Gemeinderats. Der beratende Ausschuss gibt dabei dem Gemeinderat eine Beschlussempfehlung ab.

(3) Bei Inkrafttreten dieser Hauptsatzung bestanden folgende beratende Ausschüsse des Gemeinderats:

3.1 der Kindergartenausschuss, bestehend aus
3.11 dem Kindergartenausschuss Döffingen und
3.12 dem Kindergartenausschuss Dätzingen

§ 10 Ältestenrat

(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderats berät.

(2) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden sowie sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats und ebenso vielen Stellvertreter/innen. Die weiteren Mitglieder des Ältestenrates und deren Stellvertreter/innen werden nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat von den Parteien benannt. Scheidet ein weiteres Mitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat (oder seiner Partei) aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neues weiteres Mitglied benannt.

(3) Das Nähere über den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

IV. Bürgermeister

§ 11 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 35.000 Euro im Einzelfall;
2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckenreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe EG1 – EG7 TVÖD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall;
2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
2.6.1 bis zu 3 Monaten bei unbegrenzten Beträgen,
2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
2.7 Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt;
2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 10.000 Euro, je im Einzelfall;
2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Wohnungen oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 20.000 Euro im Einzelfall;
2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
2.14 die Annahme und Verwendung von Spenden in unbegrenzter Höhe;
dem Gemeinderat oder dem Sozial- und Verwaltungsausschuss ist einmal jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Zusammenstellung der eingegangenen Spenden zur pauschalen Entscheidung vorzulegen.
2.15 Vergabe von planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten bis 15.000 Euro im Einzelfall.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13 Stellvertreter/innen

(1) Es werden drei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats bestellt.

(2) Die Tätigkeit des / der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des hauptamtlichen Bürgermeisters.

VI. Ortsteile

§ 14 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
1.1 Döffingen
1.2 Dätzingen

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(4) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl / Örtliche Verwaltung

§ 15 Unechte Teilortswahl

Die unechte Teilortswahl wird mit Ablauf der Amtsperiode des im Jahr 2019 gewählten Gemeinderats aufgehoben.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 16 Änderungen der Hauptsatzung

Änderungen der Hauptsatzung müssen im zuständigen Ausschuss oder im Gemeinderat vor der öffentlichen Beschlussfassung vorberaten werden.

§ 17 Inkrafttreten*

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 06.12.2006 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:
Grafenau/Württ., 08.12.2016 / 17.07.2019 / 25.05.2019

Martin Thüringer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

***Rechtskraftdaten:**

1.	Öffentliche Bekanntmachung	22.12.2016
	Inkrafttreten der Satzung am	01.01.2017
2.	Änderungssatzungen	
2.1.	GR-Beschluss vom	17.07.2019
	Öffentliche Bekanntmachung am	25.07.2019
	Inkrafttreten am	26.07.2019
2.2.	GR-Beschluss vom	24.05.2023
	Öffentliche Bekanntmachung am	01.06.2023
	Inkrafttreten am	02.06.2023